

# Änderung des AIG: Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen  
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 5. Februar 2026

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen  
Deutsch (Originalversion) und Französisch (Übersetzung)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>4</b>
2.1	Worum geht es?.....	4
2.2	Hauptbotschaften der SFH zu beiden Vernehmlassungen .....	6
<b>3</b>	<b>Bewegungs- und Reisefreiheit als Menschenrechte.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Unnötige Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit .....</b>	<b>8</b>

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Aktuell laufen zwei Vernehmlassungen mit engem thematischem Bezug:

1. [Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland \(RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1\); Vernehmlassung 2025/65](#)
2. [Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes \(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S\); Vernehmlassung 2024/82](#)

Die SFH nimmt zu beiden Vernehmlassungen gesondert Stellung. Die vorliegende Stellungnahme betrifft die zweitgenannte Vernehmlassung betreffend Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S.

Miteinzubeziehen bei diesen beiden Vorlagen ist die im Jahr 2019 durchgeföhrte Vernehmlassung zur [Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#). Diese beinhaltete u.a. die beiden neuen Artikel neu[n][Art. 59d](#) und [Art. 59e](#) nAIG, um Reisen sowohl in Heimat- oder Herkunftsstaaten als auch andere Staaten für vorläufig aufgenommene sowie asylsuchende und schutzbedürfte Personen generell zu untersagen – mit wenigen bewilligungspflichtige Ausnahmen für einzelne spezifische Konstellationen und Personengruppen. Die beiden Gesetzesartikel wurden im Dezember 2021 beschlossen, bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt. Die SFH hatte im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen AIG-Bestimmungen Stellung genommen.<sup>1</sup>

# 2 Das Wichtigste in Kürze

## 2.1 Worum geht es?

Künftig soll ein generelles Reiseverbot gelten für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen,<sup>2</sup> und zwar sowohl in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten als auch in alle anderen Staaten. Ausnahmen davon sind nur für wenige spezifische Konstellationen vorgesehen, wobei diese nicht für alle drei Personenkategorien gelten und wofür vorab eine

<sup>1</sup> Vernehmlassungsantwort der SFH vom 20.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

<sup>2</sup> Die Neuregelungen bzw. die beiden laufenden Vernehmlassungen betreffen nicht anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; für sie gilt der bereits in Kraft getretene [Art. 59c AIG](#), der dieser Personengruppe Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt (Abs. 1 Satz 1). Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet werden soll, kann das SEM für alle Flüchtlinge aus einem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats (Abs. 1 Satz 2). Bisher hat das SEM davon nicht Gebrauch gemacht.

Bewilligung einzuholen ist: So sollen vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen nur noch ins Heimatland reisen dürfen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Für asylsuchende Personen werden Heimatreisen überhaupt nicht mehr möglich sein. Vom Reiseverbot in andere Staaten sind nur wenige Ausnahmen für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen vorgesehen; für asylsuchende Personen einzig, wenn dies zur Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

Die entsprechenden zwei Gesetzesartikel hatte das Parlament bereits am 17. Dezember 2021 – mit weiteren Änderungen im AIG – verabschiedet (neu[n][Art. 59d](#)<sup>3</sup> und [Art. 59e](#)<sup>4</sup> nAIG). Sie waren bisher jedoch nicht in Kraft gesetzt worden; dies wegen der kurz danach erfolgten Aktivierung des Schutzstatus S am 11. März 2022 und der gleichzeitig (auch auf europäischer Ebene) beschlossenen Reisefreiheit für Geflüchtete aus der Ukraine.

Mit den nun (zusätzlich) geplanten Gesetzesänderungen, die Inhalt dieser Vernehmlassung sind, soll mit Art. 59f Vorentwurf(VE)-AIG eine Sonderregelung für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine geschaffen werden: Personen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz (Schutzstatus S) sollen von diesen bereits beschlossenen Reiseverboten ausgenommen werden, die nebst asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen eigentlich auch schutzbedürftige Personen betreffen. Grund dafür ist gemäss [erläuterndem Bericht](#)<sup>5</sup> die für sie geltende Reisemöglichkeit, welche aufgrund der entsprechenden Regelung der EU und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine bis auf weiteres beibehalten werden soll (siehe Art. 9 Abs. 8 RDV). Dieser Widerspruch bzw. die besondere Situation sei zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung betreffend die Reiseverbote im Dezember 2021 nicht vorauszusehen gewesen.

Ausserdem soll die aktuell bestehende Regelung, wonach der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden kann, wenn sie sich länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben, weiterhin gelten (Art. 78 Abs. 1 Bst c Asylgesetz [AsylG]; Art. 51 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1] und Weisungen SEM). Dasselbe

<sup>3</sup> [Art. 59d nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in den Heimat- oder Herkunftsstaat*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn dies zur Vorbereitung ihrer selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>4</sup> [Art. 59e nAIG](#) regelt das Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen *in andere Staaten*:

<sup>1</sup> Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in einen Staat, der nicht ihr Heimat- oder Herkunftsstaat ist, untersagt.

<sup>2</sup> Das SEM kann einer asylsuchenden Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn dies für die Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

<sup>3</sup> Es kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Besteht für einen bestimmten Staat jedoch ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz, so kann das SEM einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person eine Reise in diesen Staat nur bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 59c Abs. 2).

<sup>4</sup> Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

<sup>5</sup> SEM, [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#) «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)», S. 2.

gelte für die Regelung, wonach der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat (Art. 79 Bst. a AsylG). Hierzu sollen mit Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG weitere Ausnahmeregelungen für Personen mit Schutzstatus S von den im Dezember 2021 beschlossenen Änderungen<sup>6</sup> im AsylG eingefügt werden. Zudem wird in der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung ([2025/65](#)) Art. 51 AsylIV 1 aufgehoben, in welchem bisher festgehalten war, dass längere Zeit in der Regel 15 Tage bedeute.

Die Umsetzung dieser Sonderregelungen für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S bedarf also diverser Gesetzesanpassungen im AIG und im AsylG, zu welchen das vorliegende Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird ([2024/82](#)).<sup>7</sup>

Bisher nicht geregelt wurden die Ausnahmen von diesem grundsätzlichen, bereits beschlossenen, Reiseverbot.<sup>8</sup> Diese erfordern Anpassungen in mehreren Verordnungen<sup>9</sup>, welche Inhalt der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung ([2025/65](#)) ist, und zu welcher die SFH ebenfalls Stellung nimmt.

Die SFH hatte im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen auf Gesetzesstufe im Jahr 2019 Stellung genommen.<sup>10</sup> Die SFH hatte die Verschärfungen bezüglich Reiseverbot bereits damals in aller Deutlichkeit abgelehnt und lehnt sie nach wie vor deutlich ab. Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.

## 2.2 Hauptbotschaften der SFH zu beiden Vernehmlassungen

- Die SFH lehnt das beschlossene pauschale Reiseverbot mit den massiven und unnötigen Reisebeschränkungen nach wie vor in aller Deutlichkeit ab. Das Verbot geht zu weit und ist nicht vereinbar mit den Grundrechten der betroffenen Personen. Die vorgesehenen Ausnahmen sind so restriktiv und spezifisch geregelt, dass sie nur für wenige Betroffene zur Anwendung kommen.
- Die SFH schlägt daher konkrete Anpassungen der relevanten Verordnungsbestimmungen vor, um den menschlichen Bedürfnissen von Geflüchteten in unterschiedlichen Situationen genügend Rechnung zu tragen. Dringend nötig ist eine bessere Regelung für die Ausnahmen bei Familien- und Verwandtenbesuchen. Es darf nicht sein, dass die schwerkrank Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der

---

<sup>6</sup> [Art. 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 nAsylG](#) und [Art. 79 Bst. e nAsylG](#).

<sup>7</sup> Art. 59f Vorentwurf [VE]-AIG, Art. 78 Abs. 2 VE-AsylG und Art. 79 Abs. 2 VE-AsylG.

<sup>8</sup> Was fällt unter «zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig» i.S.v. [Art. 59d Abs. 2 nAIG](#) und insbesondere Detailregelungen betreffend «persönliche Gründe» i.S.v. [Art. 59e Abs. 3 nAIG](#). Zudem sind diverse redaktionelle Änderungen geplant.

<sup>9</sup> Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV), Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) und Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylIV 1).

<sup>10</sup> Vernehmlassungsantwort der SFH vom 20.11.2019 «[Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme](#)».

Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Vor allem solche dringenden Gesuche müssen schnellstmöglich behandelt werden und der Ermessensspielraum für humanitäre und andere Gründe muss grosszügig ausgeschöpft werden.

- Für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine werden Auslandreisen weiterhin ohne Bewilligungsverfahren erlaubt sein. Diese Ausnahmeregelung ist durch die im Schengener Grenzkodex verankerte Reisefreiheit der Ukrainer und Ukrainerinnen begründet.
- Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen treffen damit einmal mehr die Kriegsvertriebenen aus anderen Kontinenten. Sie zementieren die bereits bestehende unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S. Die SFH bekräftigt vor diesem Hintergrund ihre Forderung nach einem [einheitlichen Schutzstatus](#) für alle Kriegsvertriebenen – egal von welchem Kontinent sie kommen – an Stelle der vielen Ungleichheiten und dem unübersichtlichen Flickenteppich an Gesetzen und Verordnungen.

### 3 Bewegungs- und Reisefreiheit als Menschenrechte

Die Bewegungsfreiheit ist Teil der persönlichen Freiheit, welche durch Art. 10 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird. Auch das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) wird durch ein Reiseverbot tangiert. Jede Einschränkung dieser Grundrechte muss verhältnismässig sein und bedingt eine Interessenabwägung. Die beschlossenen pauschalen Reiseverbote in alle Länder für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, mit den geplanten sehr spezifischen und nicht für alle Personenkategorien gelgenden und bewilligungspflichtigen Ausnahmensind sind nicht verhältnismässig: Dies bereits deswegen, weil keine öffentlichen Interessen ersichtlich sind, welche bei der nötigen Interessenabwägung den betroffenen privaten Interessen gegenübergestellt werden könnten. Zudem sind die privaten Interessen wie Bewegungsfreiheit und Recht auf Familienleben aus Sicht der SFH höher zu gewichten als allfällige öffentliche Interessen.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen mit der grosszügigeren Regelung für Personen mit Status S aus der Ukraine gezeigt, dass damit keine wesentlichen Nachteile verbunden sind. Hingegen ermöglicht die Reisefreiheit die Pflege von Familienbeziehungen. Dies wirkt sich einerseits positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und auf die Integration aus. Anderseits können Besuche im Heimatland zwecks Netzwerkpflege und Abklärungen der Situation vor Ort eine spätere Rückkehr erleichtern.

Hinter jedem Gesuch bzw. jeder Reiseverweigerung stehen Menschen und einzelne Schicksale: Es darf nicht sein, dass die schwerkranke Mutter in Deutschland stirbt, während ihre Tochter in der Schweiz auf die Bewilligung vom SEM wartet, um sich von ihr verabschieden zu können. Oder je nach Aufenthaltsstatus fällt sie gar nicht erst unter die Personenkategorie, für die eine – bewilligungspflichtige – Ausnahme vom Reiseverbot vorgesehen ist. Das geplante Regime führt dazu, dass zahlreiche Menschen die Schweiz über Jahre hinweg nicht verlassen dürfen – oder dann nur nach einem langdauernden Bewilligungsverfahren.

**Angesichts der soeben aufgeführten Punkte ist die geplante Sonderregelung für schutzbedürftige Personen zu begrüssen.** Allerdings sollte die Bewegungs- und Reisefreiheit oder zumindest eine grosszügigere Reiseregelung nicht nur schutzbedürftigen, sondern **allen geflüchteten Menschen zugutekommen und zwar in Form eines einheitlichen Schutzstaus.** Die SFH fordert weiterhin: Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.

## 4 Unnötige Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit

Hinzu kommt, dass die geplanten Verordnungs- und Gesetzesanpassungen die bereits bestehende Rechtsungleichheit zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine zementieren, die nicht haltbar ist. **Daher bekräftigt die SFH erneut ihre Forderung nach einem einheitlichen Schutzstaus für alle Kriegsvertriebenen: Alle Geflüchteten sollen reisen dürfen.** Geflüchtete brauchen Schutz, Aufnahme und eine Perspektive, solange sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Land sie geflüchtet sind, und unabhängig davon, ob der Grund persönliche Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg ist.

Aus Sicht der SFH ist es dringend angezeigt, zuerst Rechtsgleichheit zu schaffen, bevor nun weitere Ungleichheiten in einem unübersichtlichen Flickenteppich von Verordnungen und Gesetzen zementiert werden.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).